GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG HÖRGESCHÄDIGTER KINDER – KÖLN E. V.

Mitglied im Caritasverband für die Stadt Köln e. V.

Gronewaldstraße 1
50931 Köln (Lindenthal)

Telefon: 0221 4307570
Telefax: 0221 43757199
kontakt@foerderverein-gronewaldschule.de

Satzung

§ 1 Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft zur Förderung hörgeschädigter Kinder - Köln e. V."

§ 2 Sitz des Vereins ist Köln.

§ 3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen unter dem Az.: VR 4710, AG Köln.

§ 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind

a) die Förderung der Erziehung gehörloser oder hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher, insbesondere derjenigen, welche die LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule in Köln besuchen, durch die Unterstützung ihrer geistigen, körperlichen und sozialen Entwicklung;
b) die Förderung der Hilfe für Behinderte;
c) die Förderung mildtätiger Zwecke durch selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Vordringlichste Aufgabe des Vereins soll es sein und bleiben, eine Lösung aller mit dieser Zielsetzung zusammenhängenden Probleme anzustreben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Zweckes auch dritter, als gemeinnützig anerkannter Körperschaften bedienen und diesen hierzu Gelder oder Sachwerte zur Verfügung stellen.

§ 5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.

Soweit zur Erfüllung der Aufgaben Sachgüter und insbesondere Grundeigentum oder grundstücksgleiche Rechte erworben werden, darf ein Entgelt, das evtl. von den zu fördernden In-

stitutionen (§ 4 Abs. 2) für deren Nutzung gezahlt wird, die Verwaltungs- und Erhaltungskosten dieser Sachgüter nicht überschreiten.
Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung der Gemeinschaft werden nur etwa vorbehaltlich eingezahltes Kapital und Sacheinlagen zurückgegeben.

§ 6 Für die Erledigung notwendiger, dem Zweck der Gemeinschaft förderlicher Aufgaben werden alle Leistungen von Mitgliedern in freiwilliger Übereinkunft unentgeltlich und ehrenamtlich erbracht.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Die zur Ausgabe vorgesehenen Mittel müssen sorgsam verwendet werden und in einem den Aufgaben der Gemeinschaft entsprechenden angemessenen Verhältnis stehen.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Eine Mitgliedschaft wird durch schriftliche Eintrittserklärung erworben.

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die an der Zielsetzung des Vereins interessiert sind.

§ 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie bei Auflösung der Gemeinschaft.

§ 10 Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsschluss schriftlich erfolgen.

§ 11 Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied vereinsschädigend oder sonst der Satzung des Vereins zuwiderhandelt.

Das Mitglied kann gegen einen solchen Vorstandsbeschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschuss aufheben.

§ 12 Wer Mitglied wird, verpflichtet sich gleichzeitig zur Zahlung eines Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Wer ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und nach zweimaliger Erinnerung nicht zahlt, wird aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Über Ausnahmen befindet der Vorstand.

§ 13 Organe der Gemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern wie folgt:

1. der/die Vorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
3. der/die Schriftführer*in,
4. der/die Kassierer*in,

5. der/die jeweilige Schulleiter*in (dies gilt auch für eine kommissarische Leitung),
6. der/die jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende bzw. Vorstandsmitglied aus der Elternschaft.

§ 15 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die unter § 14 Nr. 1 - 4 genannten Vorstandsmitglieder werden in ihrer Funktion durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor dem Ende seiner Amtszeit frühzeitig aus, so kann der Vorstand bestimmen, dass das Amt bis zum Ende der regulären Amtszeit durch eine andere Person übernommen wird.

Hierzu benennt er entweder ein anderes Vorstandsmitglied i.S.d. § 14 Nr. 1 – 6 dieser Satzung oder eine außenstehende Person.

Die Neuwahl vor Ablauf der regulären Amtszeit ist zulässig.

§ 16 Schulleiter*in als geborenes Mitglied

Der/Die jeweilige Schulleiter*in der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Dies gilt auch dann, wenn er/sie die Schulleitung lediglich kommissarisch übernommen hat.
Er/Sie kann sich von dem/der stellvertretenden Schulleiter*in vertreten lassen.

§ 17 Vorstandsmitglied aus der Schulpflegschaft/Elternschaft

Als weiteres geborenes Mitglied gehört der/die Schulpflegschaftsvorsitzende oder falls diese Person
a) bereits gewähltes Vorstandsmitglied ist oder
b) nicht bereit ist, die Vorstandsposition zu übernehmen,
ein anderes Mitglied der Elternschaft (Eltern und sonstige Sorgeberechtigte) der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, dem Vorstand an.

Das Mitglied aus der Elternschaft erstreckt sich auf die Elternschaft aller Abteilungen der Schule; hierzu zählen neben der Primar- und Sekundarstufe auch die Frühförderung, der Kindergarten, sowie das Gemeinsame Lernen.

Die Entscheidung über die Auswahl der Person treffen die Vorstandsmitglieder per Vorstandsbeschluss.

§ 18 Vorstandstätigkeit/-haftung

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Neben dem Vorstand ist die Bestellung besonderer Vertreter*innen für einzelne Geschäftsbereiche ausdrücklich gestattet, hierüber entscheidet der Vorstand.

Abweichend von § 31 a Abs. 1 BGB ist die Haftung der Vorstandsmitglieder, Organmitglieder und anderer unentgeltlich tätigen besonderen Vertreter*innen auf Vorsatz beschränkt.-
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 18 a Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter anderem:

a) die Führung der laufenden Geschäfte (insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden, die Bewilligung/Ablehnung und Abwicklung von Förderanträgen, das Sammeln von Spendengeldern etc.),
b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
d) die Buchführung,
e) die Erstellung des Jahresberichts,
f) die Abgabe der Steuererklärung,
g) die Vorbereitung und
h) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Tätigkeitsfelder per Beschluss übertragen.

§ 19 Vertretung des Vereins

Der Verein wird rechtswirksam durch den/die Vorsitzende*n oder dessen/deren Stellvertreter*in oder den/die (ggfs. kommissarische) Schulleiter*in jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 20 Beschlussfassung Vorstand

Der Vorstand ist jeweils mit drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Übertragung von Stimmrechten (§ 25 Abs. 1) auf andere Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig.

Vorstandsbeschlüsse können auch per Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich) gefasst werden. Auch hier ist eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung ausreichend, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Es ist möglichst die Stimmabgabe aller Vorstandsmitglieder abzuwarten:; äußert sich ein Vorstandsmitglied nicht, so kann ihm eine Frist von einer Woche gesetzt werden, danach ist die fehlende Stimmabgabe als Enthaltung zu werten.
Fordert ein Vorstandsmitglied die persönliche Beratung über die Beschlussfassung oder widerspricht es dem Umlaufverfahren, so darf nicht im Umlaufverfahren abgestimmt werden.

§ 21 Vorstandssitzungen

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Tagesordnung muss in der Ladung zur Vorstandssitzung nicht mitgeteilt werden.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse enthalten sein müssen.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Vorstand auf der jeweils folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 22 Gleichzeitig mit der Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Wahl des / der Rechnungsprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören darf, durchzuführen.

§ 23 Einladung zur Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

In jedem Geschäftsjahr findet wenigstens eine ordentliche Jahresmitgliederversammlung statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

§ 24 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Mitglieder muss vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand die Ladefrist auf 14 Tage verkürzen.

§ 25 Durchführung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben. Wird eine virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechtsübertragung in Textform ist zulässig. Diese ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Später erfolgende Stimmrechtsübertragungen werden nicht berücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Abweichend von § 32 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Abweichend von § 32 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Übertragene Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Als Satzungsänderung gilt nicht die Korrektur von Schreib- und / oder Grammatikfehlern, die Aktualisierung von Eigennamen sowie Änderungen, die dem Wesen gewollter Regelungen nicht widersprechen.

§ 26 Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem /der Schriftführer/-in oder deren Stellvertretern/-innen zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 27 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich, nicht in Textform, einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung der Gemeinschaft wird das restliche Vermögen, welches nach Ablösung bestehender Verbindlichkeiten noch vorhanden ist, an die Gronewald-Stiftung übereignet, die es zu gemeinnützigen Zwecken entsprechend ihrer Satzung zu verwenden hat.

Köln, 29. Oktober 2025

Leonie Kamp
1. Vorsitzende

Dirk Flügel
Schulleiter